

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XI

Rathenow, den 25.04.2012

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 18.04.2012** Seite 7

Bekanntmachung der **Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Rathenow** Seite 9

Bekanntmachung des **Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadforstes** Seite 17

Ankündigung der **geplanten Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges „Vor dem Haveltor“ in der Gemarkung Rathenow** Seite 18

Bekanntmachung der **Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Plan Nr. 044 „Gewerbegebiet am Viertellandsweg“** Seite 20

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Rathenow vom 18.04.2012**

öffentlicher Teil

DS 012/12 Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord“ Pl. Nr. 047, hier Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage - Rathenow Nord" Pl.Nr. 047 gemäß § 2 BauGB aufzustellen.

DS 013/12 Einleitung des 8. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage – Rathenow Nord“ Pl.Nr.047

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem geplanten Vorhaben zuzustimmen und gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen für die Modernisierung und Instandsetzung der Berliner Straße 8 bis 9a zu erteilen.

DS 018/12 Leitlinie der Stadt Rathenow zur Ausgestaltung des Verfügungsfonds „Aktives Stadtteilzentrum“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Leitlinie zur Ausgestaltung des Verfügungsfonds - in der Fassung vom Januar 2012 - als zukünftige Handlungsgrundlage für die nachhaltige Stärkung der Innenstadt und zur Überwindung funktionaler und gestalterischer Defizite in der Innenstadt.

DS 024/12 Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Viertellandweg“, Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Viertellandweg" gemäß § 1 BauGB geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS 025/12 Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Viertellandweg“, Auslegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow empfiehlt, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Viertellandweg" Pl. Nr. 044 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

DS 027/12 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung, Errichtung von Werbeanlagen an der Gaststätte „Zum Alten Hafen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt der Abweichung von der Gestaltungssatzung zuzustimmen.

DS 028/12 Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadtförstes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der beigefügten Entgelttabelle, Punkt 2 für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadtförstes.

DS 029/12 teilweise Umbenennung der Schlachthausstraße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die teilweise Umbenennung der Schlachthausstraße in Stremmeweg und Alte Ziegelei.

DS 030/12 Lokales Klimaschutzkonzept der Stadt Rathenow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister der Stadt Rathenow mit der Erarbeitung eines lokalen Klimaschutzkonzeptes zur langfristigen Reduzierung des Energieverbrauches und zur Erhöhung der Energieeffizienz.

DS 032/12 Ausbauprogramm Baustraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt für die Baustraße das vorliegende Ausbauprogramm des Ingenieurbüros Stendal.

DS 033/12 Bau des Havel-Radweges von Rathenow bis zur Gemarkungsgrenze Böhne/Bützer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das vorliegende Ausbauprogramm des Ingenieurbüros ISP für den Havel-Radweg.

DS 040/12 Sperrung der Eigendorffstraße und des Heimstättenweges an der Milower Landstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt:

1. Der Durchgangs- und Schleichverkehr wird zur Verkehrsberuhigung durch das Vorschriftzeichen vorgeschriebene Fahrtrichtung (aus dem Grünauer Weg in den Heimstättenweg und in die Eigendorffstraße erfolgt die vorgeschriebene Fahrtrichtung links/geradeaus; aus dem Heimstättenweg bzw. der Eigendorffstraße in den Grünauer Weg erfolgt die vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts/geradeaus) begrenzt.
2. Das zulässige Gesamtgewicht für durchfahrende Fahrzeuge ist auf 3,5 t zu begrenzen (Verkehrszeichen 253)
3. Auf die Veränderungen in der Verkehrsführung ist im Vorfeld durch geeignete Hinweis- und Warnschilder hinzuweisen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Asphaltierung des Heimstättenweges und der Eigendorffstraße zu prüfen und der SVV zur Entscheidung vorzulegen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Errichtung von Bodenschwellen im Heimstättenweg und in der Eigendorffstraße zu prüfen und der SVV zur Entscheidung vorzulegen.
6. Das Ergebnis der Prüfaufträge ist in der Sitzung der SVV am 20. Juni 2012 bekannt zu geben.
7. Der Bürgermeister wird beauftragt, der SVV die Grundzüge eines städtischen Verkehrskonzeptes

bis zum 5. September 2012 und eine Terminplanung bis zur Beschlussfassung vorzulegen.
8. Die Fachausschüsse sind mit einzubeziehen.

DS 041/12 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 024 „Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadtkanal“, Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses in der Salzstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bauungsplanes "Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadtkanal" zuzustimmen und für die Errichtung eines Wohn - und Geschäftshauses in der Salzstraße das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

nichtöffentlicher Teil

DS 031/12 Zustimmung zur Gründung einer Gasnetzgesellschaft oder zu einer Beteiligung an einer Gasnetzgesellschaft durch die Rathenower Wärmeversorgung GmbH

DS 034/12 Änderung der Drucksache 124/10 - Grundstücksverkauf Salzstraße

DS 037/12 Grundstücksankauf Gemarkung Böhne, Flur 3 Flst. 65/5

DS 038/12 Grundstücksübertragung Gemarkung Böhne, Flur 4 Flurstück 48

DS 039/12 Grundstücksverkauf im Böhner Winkel 8, Gemarkung Böhne, Flur 4 Flurstücke 78/5 tlw. 79/7 tlw. , Flur 5 Flurstück 97/5 tlw.

DS 042/12 Grundstücksankauf Zietenkasernen Flur 34 Flurstück 349 tlw. und 353

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow gemäß § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG)

Auf Grund des § 90 des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), des Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) vom 10.06.1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des KitaG vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10[Nr. 25]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/4, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.04.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Rathenow (nachfolgend Kita genannt) werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Satzung erhoben. Für die Versorgung der Kinder mit Essen und Getränken ist ein Essengeld zu entrichten. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Die Kindertagesstätten der Stadt Rathenow stehen grundsätzlich allen Kinder der Stadt Rathenow offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg haben.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde des Landes Brandenburg muss der Stadt Rathenow von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden.

Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben bzw. die in Berlin betreut werden, gilt das Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002

(GVBl. I/02, [Nr. 06], S.54).

Für Kinder aus anderen Bundesländern, mit denen kein Staatsvertrag besteht, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Rathenow zu entrichten. Maßgeblich sind dabei die Kosten, die die Stadt Rathenow der Wohnortgemeinde für die Betreuung der Kinder in Rechnung gestellt hätte.

(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als
Kinderkrippenkind – Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
Kindergartenkind – Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Hortkind – Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Einzelfällen kann eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

(5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte der Stadt ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Rathenow und dem/ den Personensorgeberechtigten. Im Betreuungsvertrag wird die wöchentlich vereinbarte Betreuungszeit festgelegt.

(6) Grundsätzlich haben die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita der Stadt Rathenow.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Bbg haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Essen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge und das Essengeld werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.

(2) Gebührenschuldner ist bzw. sind der / die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird.

(4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt die Neuberechnung erst mit dem Folgemonat. Bei einem nahtlosen Übergang vom Kindergarten in den Hort erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrages ab dem Monat, der überwiegend als Hortmonat genutzt wird.

(5) Die Gebühr wird nur für 11 Monate im Jahr erhoben. Der beitragsfreie Monat richtet sich nach dem Ferienkalender, es wird in der Regel der Monat Juli oder August sein.

Das Essengeld wird nur für 10 Monate im Jahr erhoben, wobei ein Monat während der Sommerferien und der Monat Dezember beitragsfrei sind. Der beitragsfreie Monat richtet sich nach dem Ferienkalender, es wird in der Regel der Monat Juli oder August sein. Damit sind alle Fehl- und Ausfallzeiten abgegolten.

(6) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag und das Essengeld sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten auf ein Konto der Stadt Rathenow.

§ 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen des/der Personensorgeberechtigten.

(2) Maßgeblich für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das Jahreseinkommen des/der Personensorgeberechtigten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer um mehr als 10 v. H. höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Elternbeiträge ist das Netto-Einkommen der Personensorgeberechtigten. Dieses berechnet sich wie folgt:

Das Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Sämtliche im Steuerbescheid des Vorjahres anerkannten Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten sind vom Einkommen abzusetzen. Grundlage der Berechnung des Nettoeinkommens ist der Steuerbescheid des Vorjahres.

Kann kein Steuerbescheid vorgelegt werden oder ist nach § 5 Abs. 2 der Satzung das zwölfwache des Vormonats als Einkommen anzusetzen, berechnet sich das Einkommen der Personensorgeberechtigten wie folgt:

Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkommen ist danach:

- bei nichtselbständiger Arbeit: Löhne und Gehälter,
- bei selbständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb: der Gewinn,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind.

Zu den sonstigen Einkünften gehören z.B.:

- a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind.
- b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.
- c) sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Kindergeld nur für das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen (Lohnersatzleistungen).
- d) Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG), wobei ein Betrag bis zur Höhe von 300,- € pro Monat gemäß § 10 Abs. 1 BEEG nicht als Einkommen angerechnet wird. Bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bleiben gemäß § 10 Abs. 3 BEEG 150,00 € pro Monat anrechnungsfrei.
- e) Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird

Zu den Jahreseinkünften zählen auch die innerhalb von 12 Monaten anfallenden, jahresbezogenen Leistungen, die einmal jährlich in einer Summe ausgezahlt werden (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt).

Zum Einkommen zählt nicht das Kindergeld für weitere im Haushalt lebende Kinder sowie Unterhaltszahlungen für weitere im Haushalt lebende Kinder.

Vom Einkommen abzuziehen ist festgesetzter und nachweislich gezahlter Kindesunterhalt an Kinder außerhalb des Haushalts des zu betreuenden Kindes

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszuge-

hen. Das positive Einkommen wird aus der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Kontenachweise zur Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Kann kein positives Einkommen bescheinigt werden, ist von einem Mindesteinkommen von 510,00 €/Monat auszugehen.

Bei Selbständigen, die noch keine „Betriebswirtschaftliche Abrechnung“ erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Als Mindesteinkommen wird ein Betrag von 510,00 €/Monat angesetzt.

Von diesem Einkommen sind sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Sozialabgaben bzw. vergleichbare Eigenaufwendungen, Steuern und Werbungskosten abzuziehen.

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgendem Pauschbetrag abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):

- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000,00 €,
- der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ist um die steuerlichen Vergünstigungen:
 - der Sonderabschreibungen nach Fördergebietsgesetz
 - der Rücklage nach § 7 g EStG (3) – Ansparabschreibung -, die als gewinnmindernd eingestellt wurde, zu bereinigen.

Von dem zu korrigierenden Gewinn sind dann die Sonderausgaben (Renten- und Krankenversicherungen) und die Einkommensteuer abzuziehen und das Netto-Einkommen zu ermitteln (bzw. das Netto-Einkommen bescheinigen zu lassen).

(4) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des/der Personensorgeberechtigten widerspiegeln. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Personensorgeberechtigten erfolgt mindestens einmal jährlich eine Einkommensprüfung. Die Einkommensverhältnisse sind bis zum 30.09. jeden Jahres durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(5) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bzw. Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.

(6) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch die Stadt Rathenow. Veränderungen des Einkommens sind unaufgefordert vorzulegen.

(7) Die Höhe der Gebühren in Form von Elternbeiträgen ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlagen 1 bis 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.

(8) Die Höhe des Essengeldes richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Art und dem Umfang der Versorgung in der Kindertagesstätte. Die Höhe des Essengeldes ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle (Anlage 4), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Festsetzung der Gebühren, Mitwirkungspflichten

(1) Sofern der/die Gebührenschuldner keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis der/die Gebührenpflichtige den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben.

(2) Auf Antrag des/der Gebührenschuldner/s und bei einer wesentlichen Änderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages.

Eine Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat erfolgen. Eine Erhöhung der Gebühren wird mit dem ersten des Monats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorliegen (auch rückwirkend).

(3) Der/Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Unterlagen trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, wird der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.

(4) Der/Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation die zu einer Änderung des Elternbeitrages führen, unverzüglich der Stadt Rathenow anzuzeigen.

§ 7 Sonstige Regelungen

(1) Besucherkinder werden nur bei vorhandener noch freier Kapazität in begründeten Fällen auf Antrag aufgenommen. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz in folgender Höhe zu entrichten:

Kinderkrippe:	25,00 Euro
Kindergarten:	20,00 Euro
Hort:	15,00 Euro

Essengeld ist anteilig und zusätzlich zum Tagessatz zu zahlen.

(2) Für die Betreuung eines Kindes in einer Ferien- gruppe während der Schließzeit der Kindertages- stätte wird nur dann kein Elternbeitrag erhoben, wenn das Kind zu einer anderen Zeit im Jahr außerhalb von Schließzeiten zwei zusammenhängen- de Wochen Urlaub hat und die Einrichtung nicht besucht. In allen anderen Fällen ist ein Tagessatz entsprechend des jeweiligen Elternbeitrages laut

Tabelle zu entrichten.

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kita verlängert werden, so kann nach Ermessen der Kita-Leitung von den Gebührenpflichtigen eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so kann die Kita-Leitung von den Gebührenpflichtigen je angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr von 10,00 Euro erheben. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.

§ 8 Elternbeitrag für die Ferienbetreuung von Hortkindern

(1) In den Ferien ist im Hort eine verlängerte Betreuungszeit möglich. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist 4 Wochen vor Beginn der Ferien im Hort anzumelden. Bei Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuung von bis zu 2 Stunden über die vereinbarte Betreuungszeit wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

(2) Für eine darüber hinaus gehende Betreuung wird der entsprechende Beitrag für die beantragte Gesamtbetreuungszeit entsprechend der Tabellen gemäß Anlage 3 anteilig erhoben. Der Betrag ist am 15. des Ferienmonats fällig. Bei Nichtinanspruchnahme der zusätzlichen Betreuungszeiten erfolgt keine Erstattung der Beiträge.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.2008 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Elternbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Anlage 2: Elternbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Anlage 3: Elternbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Anlage 4: Essengeld

Rathenow, den 24.04.2012

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlage 1 Elternbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Jahresfamilien- einkommen (netto)	1-Kind-Familie				2-Kind-Familie				3-Kind-Familie				4-Kind-und-mehr-Familie			
	6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.	6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.	6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.	6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
bis 13.200 €	24 €	27 €	30 €	33 €	21 €	24 €	27 €	30 €	18 €	21 €	24 €	27 €	15 €	18 €	21 €	24 €
bis 15.000 €	36 €	40 €	44 €	48 €	32 €	35 €	39 €	42 €	27 €	30 €	33 €	36 €	23 €	25 €	28 €	30 €
bis 16.800 €	49 €	53 €	58 €	63 €	43 €	46 €	51 €	55 €	37 €	40 €	44 €	47 €	31 €	33 €	36 €	39 €
bis 18.600 €	62 €	67 €	72 €	78 €	54 €	59 €	63 €	68 €	47 €	50 €	54 €	59 €	39 €	42 €	45 €	49 €
bis 20.400 €	75 €	81 €	87 €	93 €	66 €	71 €	76 €	81 €	56 €	61 €	65 €	70 €	47 €	51 €	54 €	58 €
bis 22.200 €	88 €	94 €	101 €	108 €	77 €	82 €	88 €	95 €	66 €	71 €	76 €	81 €	55 €	59 €	63 €	68 €
bis 24.000 €	101 €	108 €	115 €	123 €	88 €	95 €	101 €	108 €	76 €	81 €	86 €	92 €	63 €	68 €	72 €	77 €
bis 25.800 €	114 €	122 €	130 €	138 €	100 €	107 €	114 €	121 €	86 €	92 €	98 €	104 €	71 €	76 €	81 €	86 €
bis 27.600 €	127 €	135 €	144 €	153 €	111 €	118 €	126 €	134 €	95 €	101 €	108 €	115 €	79 €	84 €	90 €	96 €
bis 29.400 €	140 €	149 €	159 €	169 €	123 €	130 €	139 €	148 €	105 €	112 €	119 €	127 €	88 €	93 €	99 €	106 €
bis 31.200 €	153 €	163 €	174 €	185 €	134 €	143 €	152 €	162 €	115 €	122 €	131 €	139 €	96 €	102 €	109 €	116 €
bis 33.000 €	166 €	177 €	189 €	201 €	145 €	155 €	165 €	176 €	125 €	133 €	142 €	151 €	104 €	111 €	118 €	126 €
bis 34.800 €	179 €	191 €	204 €	217 €	157 €	167 €	179 €	190 €	134 €	143 €	153 €	163 €	112 €	119 €	128 €	136 €
bis 37.800 €	192 €	205 €	219 €	233 €	168 €	179 €	192 €	204 €	144 €	154 €	164 €	175 €	120 €	128 €	137 €	146 €
bis 40.800 €	209 €	222 €	236 €	250 €	183 €	194 €	207 €	219 €	157 €	167 €	177 €	188 €	131 €	139 €	148 €	156 €
bis 43.800 €	226 €	239 €	253 €	267 €	198 €	209 €	221 €	234 €	170 €	179 €	190 €	200 €	141 €	149 €	158 €	167 €
bis 46.800 €	243 €	257 €	271 €	285 €	213 €	225 €	237 €	249 €	182 €	193 €	203 €	214 €	152 €	161 €	169 €	178 €
bis 49.800 €	260 €	274 €	288 €	303 €	228 €	240 €	252 €	265 €	195 €	206 €	216 €	227 €	163 €	171 €	180 €	189 €
bis 52.800 €	277 €	291 €	306 €	321 €	242 €	255 €	268 €	281 €	208 €	218 €	230 €	241 €	173 €	182 €	191 €	201 €
bis 55.800 €	294 €	309 €	324 €	339 €	257 €	270 €	284 €	297 €	221 €	232 €	243 €	254 €	184 €	193 €	203 €	212 €
bis 58.800 €	312 €	327 €	342 €	357 €	273 €	286 €	299 €	312 €	234 €	245 €	257 €	268 €	195 €	204 €	214 €	223 €
bis 61.800 €	330 €	345 €	360 €	375 €	289 €	302 €	315 €	328 €	248 €	259 €	270 €	281 €	206 €	216 €	225 €	234 €
bis 64.800 €	348 €	363 €	378 €	394 €	305 €	318 €	331 €	345 €	261 €	272 €	284 €	296 €	218 €	227 €	236 €	246 €
bis 67.800 €	367 €	382 €	397 €	413 €	321 €	334 €	347 €	361 €	275 €	287 €	298 €	310 €	229 €	239 €	248 €	258 €
über 67.800 €	386 €	401 €	416 €	431 €	338 €	351 €	364 €	377 €	290 €	301 €	312 €	323 €	241 €	251 €	260 €	269 €

Anlage 2 Elternbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Jahresfamilien- einkommen (netto)	1-Kind-Familie				2-Kind-Familie				3-Kind-Familie				4-Kind-und-mehr-Familie			
	6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.	6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.	6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.	6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
bis 13.200 €	18 €	21 €	24 €	27 €	16 €	18 €	21 €	24 €	14 €	16 €	18 €	20 €	11 €	13 €	15 €	17 €
bis 15.000 €	27 €	31 €	35 €	39 €	24 €	27 €	31 €	34 €	20 €	23 €	26 €	29 €	17 €	19 €	22 €	24 €
bis 16.800 €	36 €	41 €	46 €	51 €	32 €	36 €	40 €	45 €	27 €	31 €	35 €	38 €	23 €	26 €	29 €	32 €
bis 18.600 €	46 €	51 €	57 €	63 €	40 €	45 €	50 €	55 €	35 €	38 €	43 €	47 €	29 €	32 €	36 €	39 €
bis 20.400 €	56 €	62 €	68 €	75 €	49 €	54 €	60 €	66 €	42 €	47 €	51 €	56 €	35 €	39 €	43 €	47 €
bis 22.200 €	66 €	73 €	80 €	87 €	58 €	64 €	70 €	76 €	50 €	55 €	60 €	65 €	41 €	46 €	50 €	54 €
bis 24.000 €	76 €	83 €	91 €	99 €	67 €	73 €	80 €	87 €	57 €	62 €	68 €	74 €	48 €	52 €	57 €	62 €
bis 25.800 €	86 €	94 €	102 €	111 €	75 €	82 €	89 €	97 €	65 €	71 €	77 €	83 €	54 €	59 €	64 €	69 €
bis 27.600 €	96 €	105 €	114 €	123 €	84 €	92 €	100 €	108 €	72 €	79 €	86 €	92 €	60 €	66 €	71 €	77 €
bis 29.400 €	106 €	115 €	125 €	135 €	93 €	101 €	109 €	118 €	80 €	86 €	94 €	101 €	66 €	72 €	78 €	84 €
bis 31.200 €	116 €	126 €	137 €	148 €	102 €	110 €	120 €	130 €	87 €	95 €	103 €	111 €	73 €	79 €	86 €	93 €
bis 33.000 €	126 €	137 €	149 €	161 €	110 €	120 €	130 €	141 €	95 €	103 €	112 €	121 €	79 €	86 €	93 €	101 €
bis 34.800 €	136 €	148 €	171 €	174 €	119 €	130 €	150 €	152 €	102 €	111 €	128 €	131 €	85 €	93 €	107 €	109 €
bis 37.800 €	146 €	159 €	163 €	187 €	128 €	139 €	143 €	164 €	110 €	119 €	122 €	140 €	91 €	99 €	102 €	117 €
bis 40.800 €	160 €	173 €	186 €	200 €	140 €	151 €	163 €	175 €	120 €	130 €	140 €	150 €	100 €	108 €	116 €	125 €
bis 43.800 €	174 €	187 €	200 €	213 €	152 €	164 €	175 €	186 €	131 €	140 €	150 €	160 €	109 €	117 €	125 €	133 €
bis 46.800 €	189 €	201 €	213 €	226 €	165 €	176 €	186 €	198 €	142 €	151 €	160 €	170 €	118 €	126 €	133 €	141 €
bis 49.800 €	204 €	215 €	227 €	239 €	179 €	188 €	199 €	209 €	153 €	161 €	170 €	179 €	128 €	134 €	142 €	149 €
bis 52.800 €	219 €	230 €	241 €	252 €	192 €	201 €	211 €	221 €	164 €	173 €	181 €	189 €	137 €	144 €	151 €	158 €
bis 55.800 €	234 €	244 €	254 €	265 €	205 €	214 €	222 €	232 €	176 €	183 €	191 €	199 €	146 €	153 €	159 €	166 €
bis 58.800 €	249 €	258 €	268 €	278 €	218 €	226 €	235 €	243 €	187 €	194 €	201 €	209 €	156 €	161 €	168 €	174 €
bis 61.800 €	264 €	273 €	282 €	291 €	231 €	239 €	247 €	255 €	198 €	205 €	212 €	218 €	165 €	171 €	176 €	182 €
bis 64.800 €	279 €	287 €	295 €	304 €	244 €	251 €	258 €	266 €	209 €	215 €	221 €	228 €	174 €	179 €	184 €	190 €
bis 67.800 €	294 €	301 €	309 €	317 €	257 €	263 €	270 €	277 €	221 €	226 €	232 €	238 €	184 €	188 €	193 €	198 €
über 67.800 €	308 €	315 €	322 €	329 €	270 €	276 €	282 €	288 €	231 €	236 €	242 €	247 €	193 €	197 €	201 €	206 €

Anlage 3 Elternbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Jahresfamilien- einkommen (netto)	1-Kind-Familie			2-Kind-Familie			3-Kind-Familie			4-Kind-und-mehr-Familie		
	4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.	4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.	4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.	4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
bis 13.200 €	12 €	14 €	16 €	11 €	12 €	14 €	9 €	11 €	12 €	8 €	9 €	10 €
bis 15.000 €	16 €	18 €	21 €	14 €	16 €	18 €	12 €	14 €	16 €	10 €	11 €	13 €
bis 16.800 €	20 €	22 €	26 €	18 €	19 €	23 €	15 €	17 €	20 €	13 €	14 €	16 €
bis 18.600 €	24 €	26 €	31 €	21 €	23 €	27 €	18 €	20 €	23 €	15 €	16 €	19 €
bis 20.400 €	28 €	30 €	36 €	25 €	26 €	32 €	21 €	23 €	27 €	18 €	19 €	23 €
bis 22.200 €	32 €	34 €	41 €	28 €	30 €	36 €	24 €	26 €	31 €	20 €	21 €	26 €
bis 24.000 €	36 €	39 €	46 €	32 €	34 €	40 €	27 €	29 €	35 €	23 €	24 €	29 €
bis 25.800 €	40 €	44 €	51 €	35 €	39 €	45 €	30 €	33 €	38 €	25 €	28 €	32 €
bis 27.600 €	44 €	49 €	56 €	39 €	43 €	49 €	33 €	37 €	42 €	28 €	31 €	35 €
bis 29.400 €	48 €	54 €	61 €	42 €	47 €	53 €	36 €	41 €	46 €	30 €	34 €	38 €
bis 31.200 €	52 €	59 €	66 €	46 €	52 €	58 €	39 €	44 €	50 €	33 €	37 €	41 €
bis 33.000 €	57 €	64 €	71 €	50 €	56 €	62 €	43 €	48 €	53 €	36 €	40 €	44 €
bis 34.800 €	62 €	69 €	76 €	54 €	60 €	67 €	47 €	52 €	57 €	39 €	43 €	48 €
bis 37.800 €	67 €	74 €	81 €	59 €	65 €	71 €	50 €	56 €	61 €	42 €	46 €	51 €
bis 40.800 €	72 €	79 €	86 €	63 €	69 €	75 €	54 €	59 €	65 €	45 €	49 €	54 €
bis 43.800 €	77 €	84 €	91 €	67 €	74 €	80 €	58 €	63 €	68 €	48 €	53 €	57 €
bis 46.800 €	82 €	89 €	96 €	72 €	78 €	84 €	62 €	67 €	72 €	51 €	56 €	60 €
bis 49.800 €	87 €	94 €	101 €	76 €	82 €	88 €	65 €	71 €	76 €	54 €	59 €	63 €
bis 52.800 €	92 €	99 €	106 €	81 €	87 €	93 €	69 €	74 €	80 €	58 €	62 €	66 €
bis 55.800 €	97 €	104 €	111 €	85 €	91 €	97 €	73 €	78 €	83 €	61 €	65 €	69 €
bis 58.800 €	102 €	109 €	116 €	89 €	95 €	102 €	77 €	82 €	87 €	64 €	68 €	73 €
bis 61.800 €	107 €	114 €	121 €	94 €	100 €	106 €	80 €	86 €	91 €	67 €	71 €	76 €
bis 64.800 €	112 €	119 €	126 €	98 €	104 €	110 €	84 €	89 €	95 €	70 €	74 €	79 €
bis 67.800 €	117 €	124 €	131 €	102 €	109 €	115 €	88 €	93 €	98 €	73 €	78 €	82 €
über 67.800 €	122 €	129 €	137 €	107 €	113 €	120 €	92 €	97 €	103 €	76 €	81 €	86 €

Anlage 4 Essengeld

	0 bis 3 Jahre	3 bis 6 Jahre
Vollverpflegung		
Mittagessen	1,50 €	1,50 €
Getränke	0,15 €	0,30 €
Frühstück	0,20 €	0,25 €
Vesper	0,20 €	0,25 €
gesamt pro Tag	2,05 €	2,30 €
gesamt pro Monat	43,05 €	48,30 €
Teilverpflegung		
Mittagessen	1,50 €	1,50 €
Getränke	0,15 €	0,30 €
Frühstück oder Vesper	0,20 €	0,25 €
gesamt pro Tag	1,85 €	2,05 €
gesamt pro Monat	38,85 €	43,05 €
Teilverpflegung		
Mittagessen	1,50 €	1,50 €
Getränke	0,15 €	0,30 €
gesamt pro Tag	1,65 €	1,80 €
gesamt pro Monat	34,65 €	37,80 €

Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadforstes

Verkauf von Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen an Kleinabnehmer
(zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Barzahlungsrabatt in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer

Sortiment	Preis in € je rm	Preis in € je rm
Brennholz	Alt	Neu
Nadelholz Länge 1,0 m, rund bis grob gespalten	24,00	29,00
Laubholz Länge 1,0 m, rund bis grob gespalten	29,00	34,00
Nadelholz Länge 0,5 m rund		29,00
Laubholz Länge 0,5 m rund		34,00
Nadelholz Länge 0,5 m rund bis grob gespalten		34,00
Laubholz Länge 0,5 m rund bis grob gespalten		39,00
Kaminholz		
Laub (Eiche, Birke) Länge 0,33 m rund bis grob gespalten	49,00	59,00

Sortiment	Preis in € je rm	Preis in € je rm
	- Alt	- Neu
Brennholz in Selbstwerbung		
Kronenholz/Schlagabraum		
Nadelholz	9,00	9,00
Laubholz	13,00	13,00
Stehendes Holz		
Nadelholz	13,00	13,00
Laubholz	18,00	18,00

Ankündigung der geplanten Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges „Vor dem Haveltor“ in der Gemarkung Rathenow

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24],

die Widmung des in der Gemarkung Rathenow gelegenen sonstigen öffentlichen Weges

Vor dem Haveltor Flur 23 Flurstück 17/0

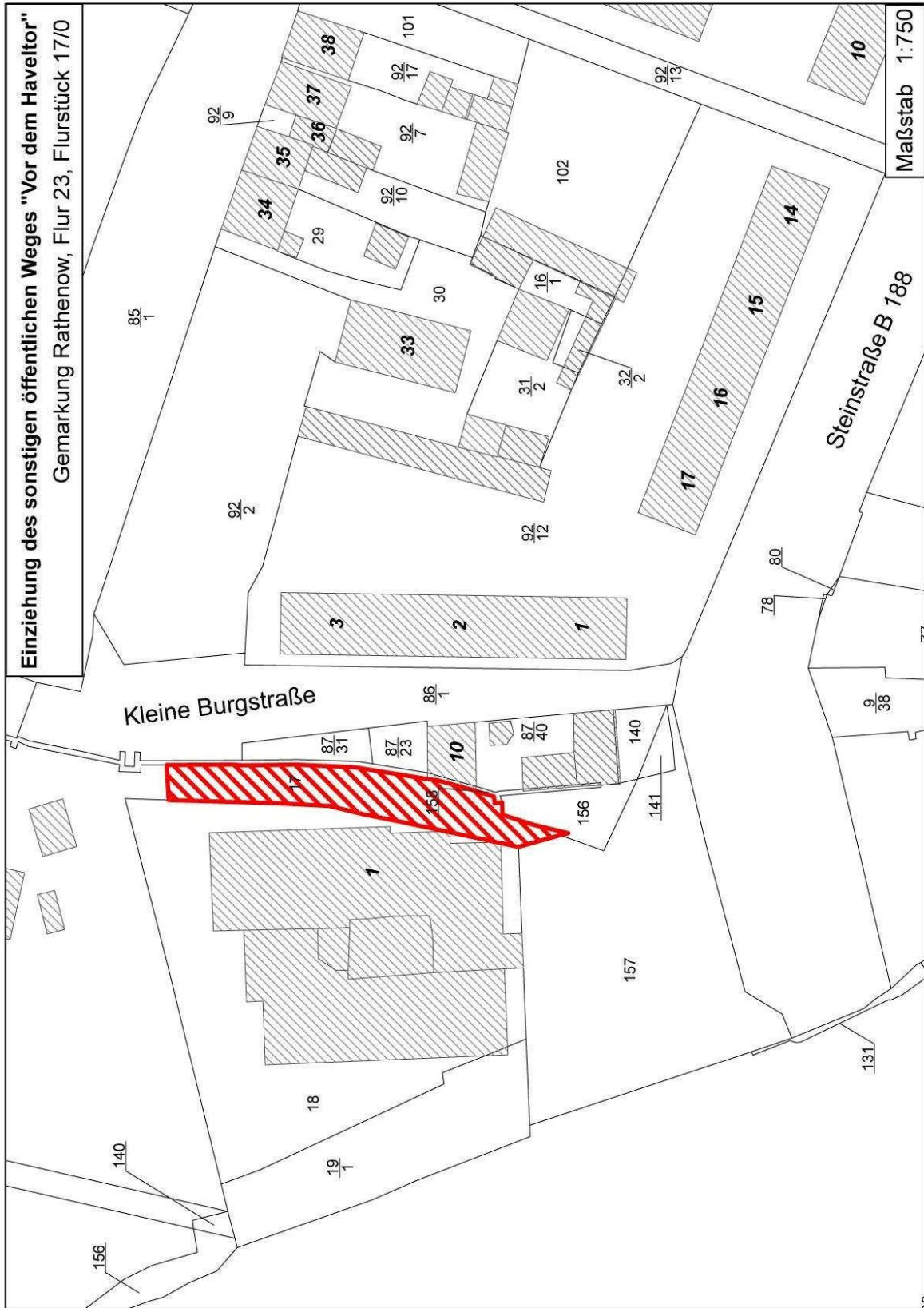
mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf dieser Straße eingestellt wird.

Die Widmung wird für diesen sonstigen öffentlichen Weg rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Ankündigung.

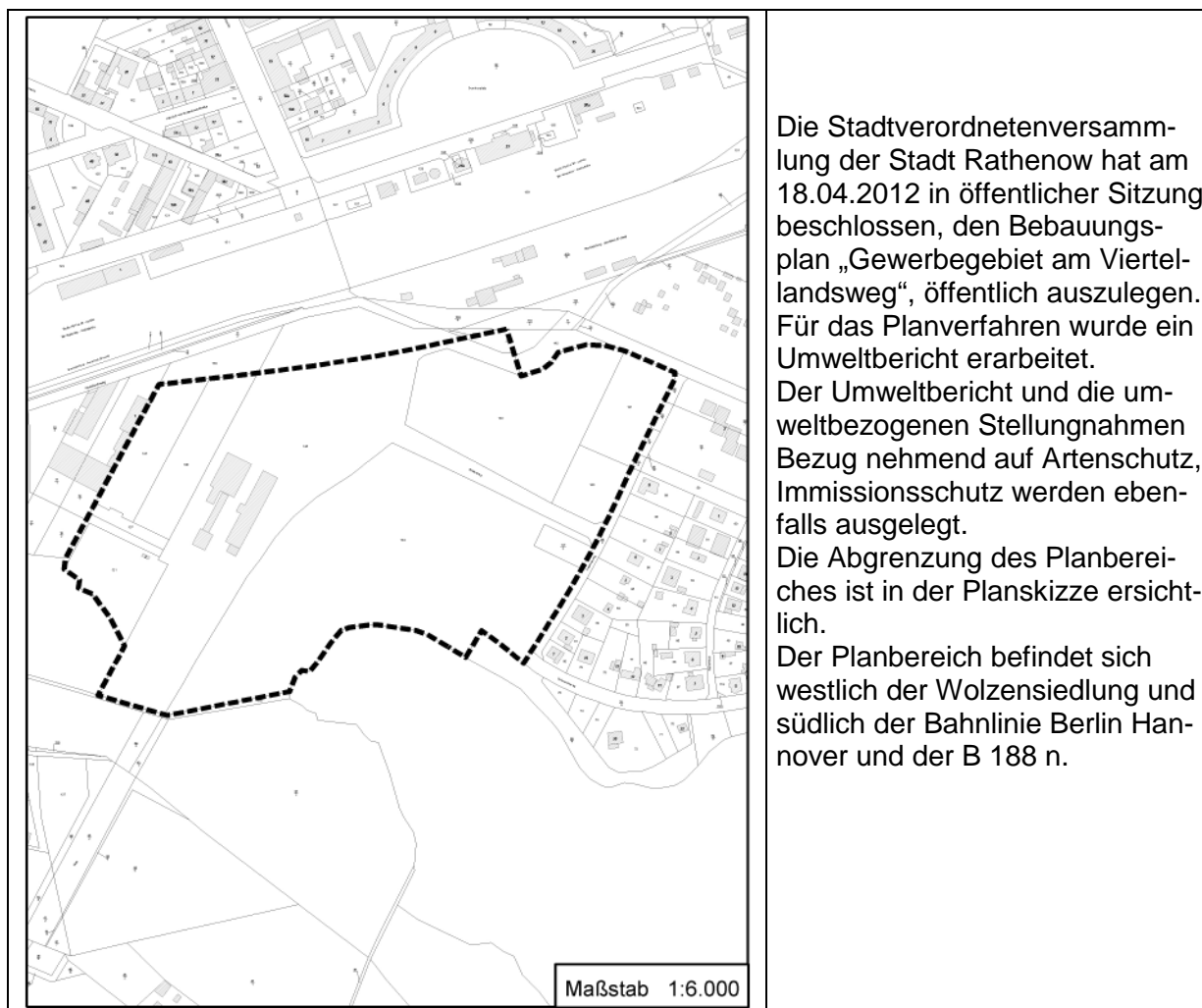
Rathenow, den 15.02.2012

gez. Hans-Jürgen Lemle
Erster Beigeordneter



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Plan Nr. 044 „Gewerbegebiet am Viertelandsweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB .



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 18.04.2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Viertelandsweg“, öffentlich auszulegen. Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen Bezug nehmend auf Artenschutz, Immissionsschutz werden ebenfalls ausgelegt. Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich. Der Planbereich befindet sich westlich der Wolzensiedlung und südlich der Bahnlinie Berlin Hannover und der B 188 n.

Die öffentliche Auslegung findet vom **09.05.2012 bis 11.06.2012** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Freitag

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 19.04.2012

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister